

Hygieneplan zur Corona-Pandemie



**Fassung 6: Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
im Schuljahres 2021/22; gültig ab 13.09.2021**

INHALT

- (1) a.** Zentrale Hygienemaßnahmen
- (1) b.** Teststrategie
- (2)** Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
- (3)** Hygiene im Sanitärbereich
- (4)** Infektionsschutz in den Pausen
- (5)** Wegeführung und Unterrichtsorganisation
- (6)** Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
- (7)** Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Das Robert-Gerwig-Gymnasium Hausach hat nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) diesen einrichtungsspezifischen Hygieneplan erstellt: Dieser regelt die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Schulleitung, Lehrkräfte sowie alle an der Schule Beschäftigten gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1a. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (Aerosole) über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Prävention:** Wer sich nicht gesund fühlt, bleibt sicherheitshalber zuhause und klärt mit seinem Arzt ab, ob er schul- bzw. arbeitsfähig ist. Die häufigsten Symptome der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) sind Fieber, Störung des Geruchs- und/ oder Geschmackssinns und trockener Husten. Dazu ist die [Handreichung](#) des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen zu beachten.
- **Abstandsgebot:** Die CoronaVO Schule empfiehlt einen Mindestabstand von 1,5 Metern. Dieser Abstand soll immer eingehalten, sofern dies unterrichtspraktisch möglich ist.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>.

Das bedeutet, dass nach Betreten des Schulgebäudes die Hände zu waschen oder zu desinfizieren sind. An allen Eingängen befinden sich kontaktlos zu bedienende Desinfektionsmittelpender.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert. Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Diese Verpflichtung zum Tragen besteht nicht:

- im fachpraktischen Sportunterricht,
 - im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten (siehe Änderung 18.10.)
 - bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten – bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der CoronaVO Schule.
 - in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
 - bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
 - in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
 - für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.
 - Eine Befreiung von der Maskenpflicht erfordert ein aktuelles medizinisches qualifiziertes Attest.
- Ab Montag, 18. Oktober 2021, gilt:
- Für Schülerinnen und Schüler: Maskenpflicht nur beim Bewegen im Raum
Sitzen die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer am Platz oder stehen sie, ohne sich fortzubewegen, gilt keine Maskenpflicht. Umgekehrt gilt somit: Bewegen sich die Schülerinnen und Schüler, z.B. von einem Sitzplatz zu einem anderen oder zur Tafel, gilt die Maskenpflicht.
 - Für Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen gilt:
Die Maskenpflicht besteht für Lehrkräfte und weitere am Unterricht mitwirkende Personen nicht, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
 - Für sonstige Personen (die also weder Schülerinnen und Schüler, betreute Kinder oder am Unterricht mitwirkende Personen sind) gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Klassenzimmer.
 - Folgende Ereignisse führen dazu, dass die Maskenpflicht auch wieder im Unterrichtsraum gilt:
 - Eintritt der sog. „Alarmstufe“
Würde das Infektionsgeschehen so ansteigen, dass die sog. „Alarmstufe“ ausgerufen wird, gilt die Maskenpflicht auch wieder generell im Klassenzimmer.
 - Auftreten einer Infektion in der Klasse oder Lerngruppe
Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe auf, gilt für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse oder Gruppe eine Maskenpflicht im Klassenraum für die Dauer von fünf Schultagen (analog zur täglichen Testung).

- Auch wurden die Regelungen zum Singen im Unterricht angepasst. Für das Singen im Unterricht gibt es künftig zwei Möglichkeiten:
 - ohne Maske, aber mit einem Mindestabstand von zwei Metern
 - mit Maske, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann. Auch dann sollte der Abstand jedoch so groß sein, wie die räumlichen Verhältnisse es zulassen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Auftreten eines oder mehrerer der typischen **Krankheitszeichen** (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks-/Geruchssinn) muss man in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.
- Frischluftversorgung: Möglichst viel und oft lüften. Alle Unterrichtsräume sind mit CO₂-Messgeräten ausgestattet, die anzeigen, wann gelüftet werden muss. Zudem ertönt alle 20 Minuten als Erinnerung ein „Lüftungsgong“. Kein Dauerlüften bei niedrigen Temperaturen, sondern konsequentes Stoßlüften.

1b. TESTSTRATEGIE

Ab dem 13. 09. 2021 wird eine **generelle Testpflicht** eingeführt werden: **Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.**

- Die Schülerinnen und Schüler werden dreimal pro Schulwoche getestet. Jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag in der 1. Stunde. Die Übergangsvorschrift, § 11 der CoronaVO Schule, besagt: „Bis einschließlich 26. September 2021 sind [...] auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.“
- Alle Kolleg*innen, die weder genesen noch geimpft sind, müssen sich täglich mit einem Selbsttest testen. Die Testung "hat vor Aufnahme des Dienstes zu erfolgen, im Falle eines Selbsttest ist diese vor Zeugen durchzuführen. [...] Die Testungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung und das Testergebnis sind von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung kann beispielsweise durch eine Kollegin oder Kollege erfolgen."

Ausnahmen von der direkten Testpflicht

Eine Testpflicht für **geimpfte und genesene Personen** im Schulbetrieb besteht nicht; entsprechende Nachweise sind im Original im Sekretariat vorzuzeigen.

- Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.
- Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Testablauf am RGG (Montag, Mittwoch und Freitag in der 1. Stunde)

- Die Schüler*innen **putzen** bitte vor Betreten des Schulgebäudes die **Nase** im Freien,
- **desinfizieren** beim Eintreten durch die **angegebenen Eingänge** ihre Hände an den Desinfektionsspendern,
- gehen in ihren Klassenraum,
- setzen sich an ihren Sitzplatz und
- warten auf die **Anweisungen** der anleitenden Lehrkraft.

Umgang mit positiven Testergebnissen

Positiv getestete Schüler*innen:

- setzen die bereitgestellten FFP2-Maske auf und verlassen unverzüglich den Unterrichtsraum.
- melden sich anschließend im Sekretariat.
- werden schnellstmöglich von der Schule abgeholt.
- lassen unter ärztlicher Aufsicht einen PCR-Test durchführen.
- melden das PCR-Testergebnis sofort der Schule.

Bei positivem PCR-Ergebnis testet sich die Klasse an den folgenden fünf Werktagen täglich in der ersten Stunde.

Kommt die Klasse/ Lerngruppe an einem der vorgesehenen **Test-Tage außerplanmäßig später zur Schule** (durch Entfall oder Verlegung), findet die Testung im Klassenverband in der jeweils ersten Unterrichtsstunde des Tages statt.

Kommen einzelne Schüler*innen später oder erst am Folgetag der Testung zur Schule, so müssen sie sich sogleich im Sekretariat zum Nachtesten melden.

Dokumentation der Testungen findet im Klassenbuch statt

In der **1. Stunde** (Montag, Mittwoch und Freitag) findet aufgrund der Testungen eine **konsequente, gewissenhafte Anwesenheitskontrolle** statt. Fehlende Schüler*innen werden im Klassenbuch vermerkt (und gelten damit als ungetestet).

Geimpfte oder genesene Schüler*innen müssen sich nach den ersten beiden Schulwochen nicht mehr testen. Entsprechende Nachweise sind den Klassenlehrer*innen vorzulegen, die in der Klassenliste (Klassenbuch) in der Spalte „2G“ mit Datum und ihrem Handzeichen bestätigen, dass eine Testung nicht mehr notwendig ist.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUßERE, FACHRÄUMLICHE, AUFENTHALTSRÄUMLICHE, VERWALTUNGSRÄUMLICHE, LEHRERZIMMER UND FLUR

Abstandsgebot: Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die Lerngruppen haben eine feste Sitzordnung.

Soweit möglich sollen alle Türen im Schulgebäude offengehalten werden. Hierbei sind die Vorgaben des Brandschutzes zu beachten.

Lüftung: Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften aller Räume**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen; „Lüftungsgong“ und CO₂-Messgeräte unterstützen hierbei.

Für den Unterricht gilt:

- **Sportunterricht** findet regulär gemäß den gesonderten Hinweisen für die Durchführung von Sportunterricht des Kultusministeriums statt.
- **Musikunterricht** findet gemäß den gesonderten Hinweisen für die Durchführung von Musikunterricht des Kultusministeriums statt.

Im Lehrerzimmer gilt:

- Das Lehrerzimmer wird durch die Haupttüre betreten; verlassen wird es über das Kopierzimmer.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Schülertische, Stühle und sonstige Handkontaktflächen werden besonders gründlich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist:
 - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Auch entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

Die Handtrockner dürfen nicht genutzt werden.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Mindestabstand sowie die Maskenpflicht eingehalten werden. Bei entsprechendem Mindestabstand kann die Maske im Freien abgesetzt werden.

Die große Hofpause findet im Klassenverband, in den zugewiesenen Pausenzonen statt.

In allen anderen Pausen verbringen die Schüler*innen ohne Aufsicht in ihren Unterrichtsräumen der Folgestunden oder den dafür vorgesehenen Wartezonen.

Der Jahrgangsstufe 1 stehen darüber hinaus die Arbeitsplätze im O-Raum (R 316), der Oberstufenbibliothek (R 216) sowie die Tribüne im 2. OG (R 328) zur Verfügung.

5. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Um die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, wird das Betreten des Hauptgebäudes auf fünf Eingänge verteilt; die Nutzung der zugeteilten Eingänge ist verbindlich. Das Betreten vor der ersten und das Verlassen nach der letzten persönlichen Unterrichtsstunde des Tages ist hierbei abhängig von den Unterrichtsräumen:

- **Bereich I.** Betreten und Verlassen des Gebäudes **durch Haupteingang** und das Treppenhaus zum Sekretariat ausschließlich zu/ von den Zimmern
 - **Mus1, 108, 210, 211, 212, 226, 302, 303, 305, 310, 312, Inf1 und Inf2**
- **Bereich II.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang Physik (neben Ph 2)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
 - **Mus2, Ph1, Ph2, Ch2, Bio1, Bio2, BK1, BK2, 213, 214, 313 und 314**
- **Bereich III.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang Bücherei (neben der Lermittelbücherei)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
 - **110, 111, 112, 113 und 114**
- **Bereich IV.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den **Eingang NWT (neben 115)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
 - **115, 215, 315, Ch1 und Bio3**
- **Bereich V.** Betreten und Verlassen des Gebäudes durch den Eingang **Mensa (aus Richtung Abt-Speckle-Straße)** ausschließlich zu/ von den Zimmern
 - **2003, 2004, 202, 203, 3002, 3003, 3004**

Auf dem Schulweg, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, beim Wechsel der Räume, bei Toilettengängen etc. ist stets auf einen Abstand von mindesten 1,5m zu achten.

Im gesamten Schulhaus gilt **Maskenpflicht, abhängig vom Infektionsgeschehen auch im Unterricht**; für den Sport- und Musikunterricht gelten die besonderen Bestimmungen des Kultusministeriums.

Die Schüler*innen sind angehalten sich jeweils direkt in den Raum des anstehenden Unterrichts bzw. die ausgewiesenen Wartezone zu begeben.

6. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Klassenpflegschaften und Elternabende können unter Einhaltung der 3-Regel und des Masken/Abstandsgebotes abgehalten werden.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen können im Inland stattfinden. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

7. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.